

RECHERCHENANTRAG

Antrag auf eine **Recherche über den Stand der Technik** mit oder ohne Gutachten über das Vorliegen einer patentierbaren Erfindung gem. § 57a Patentgesetz

An
Österreichisches Patentamt
 Dresdner Straße 87
 1200 Wien

Bitte für amtliche Vermerke freihalten!

Bitte **fett umrandete Felder unbedingt** ausfüllen! Die eingeklammerten Zahlen verweisen auf Erläuterungen in der **angeschlossenen Ausfüllhilfe**.

<input type="checkbox"/> Es wird auch ein Gutachten darüber, ob eine patentierbare Erfindung vorliegt, beantragt.	(1)
--	-----

Antragsteller:in (Name, ggf. Geburtsdatum/Firmenwortlaut, Firmenbuchnummer/Vereinsname) (2)	
Anschrift	
Telefon	E-Mail (3)

Vertretung (Person, die die:den Antragsteller:in vor dem Patentamt vertritt) (4)	

Ihr Zeichen	
<input type="checkbox"/> Vollmacht liegt bei	(5)
<input type="checkbox"/> Vollmacht erteilt (nur für Rechts-, Patentanwalt:in oder Notar:in)	(6)
<input type="checkbox"/> Bezugsvollmacht zu	(Aktenzeichen) (7)

Technischer Gegenstand (8)	

Beilagen , die das zu recherchierende konkrete technische Problem ausführlich darlegen:	
Seiten Beschreibung	(9)
Blatt Zeichnungen	(10)
Ansprüche	(11)
Zusammenfassung	(12)

<input type="checkbox"/> Bei der Recherche sind nur Veröffentlichungen mit einem Veröffentlichungsdatum vor	(13) zu berücksichtigen.
---	-----------------------------

Datum	Unterschrift (bei Unternehmen firmenmäßige Zeichnung)

Erläuterungen und Hinweise zum Recherchantrag

Bitte beachten Sie auch die Informationen im **Gebühreninformationsblatt**. Alle diese Informationen, aktuelle Hinweise und die gültige Version dieses Formulars können auf der Website des Österreichischen Patentamts (www.patentamt.at/formulare) abgerufen werden.

Auf unserer Website finden Sie auch unsere Datenschutzerklärung (www.patentamt.at/datenschutz). Diese liegt ebenso im Kundencenter auf.

- 1 Wenn Sie zu Ihrer Recherche auch ein Gutachten beantragen möchten, kreuzen Sie dieses Feld an. Damit ein Gutachten erstellt werden kann, sind zwingend Ansprüche vorzulegen.
Bitte beachten Sie die unterschiedlichen Gebühren und Erledigungsfristen.
- 2 Bitte geben Sie den/die Namen und die vollständige(n) Anschrift(en) an.
Falls ein Unternehmen als Anmelderin auftritt, geben Sie den vollständigen Firmenwortlaut gemäß der Eintragung im Firmenbuch (Handelsregister) an. Besteht die protokollierte Firma ausschließlich aus einem bürgerlichen Namen, ist durch einen Zusatz (zB Firma) hervorzuheben, dass der:die Antragsteller:in im Rahmen des Unternehmens auftritt.
- 3 Für die rasche Klärung allfälliger Fragen seitens des Patentamts sollten Sie Ihre Telefonnummer bzw. Ihre E-Mail Adresse angeben.
- 4 Achtung: Ein:e Vertreter:in ist nur anzuführen, wenn das Verfahren von dieser:diesem durchgeführt werden soll.
- 5 Die Bevollmächtigung ist durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachzuweisen (Original oder beglaubigte Kopie).
- 6 Nur ein Rechtsanwalt, eine Rechtsanwältin, ein Patentanwalt, eine Patentanwältin, ein:e Notar:in kann sich auf eine Vollmacht berufen. In allen anderen Fällen ist eine Vollmacht vorzulegen.
- 7 Eine bereits in einem anderen Verfahren vorgelegte schriftliche Vollmacht kann dann als Bezugsvollmacht herangezogen werden, wenn sie nach dem 1.7.2005 vorgelegt wurde.
- 8 Geben Sie hier einen kurzen Titel für Ihren Recherchantrag an, z.B. *Waschmaschine* oder *Fahrrad mit verbesserter Bremse*.
- 9 Bitte beschreiben Sie genau, was der Gegenstand der Recherche sein soll. Sie können auch zusätzlich zur allgemeinen Beschreibung konkrete Merkmale (zB formuliert wie Patentansprüche) anführen, die für Sie wesentlich sind und bei der Recherche unbedingt berücksichtigt werden sollen.
- 10 Zeichnungen können zur klaren Beschreibung des Gegenstands der Recherche sehr zweckmäßig sein. Falls Sie den Zeichnungsfiguren Bezugszeichen zur Bezeichnung von Konstruktionsteilen verwenden, führen Sie diese bitte im Beschreibungstext an.
- 11 Ansprüche sind bei Recherchen ohne Gutachten hilfreich, jedoch nicht zwingend notwendig. Bei Recherchen mit Gutachten sind zwingend Ansprüche vorzulegen.
Geben Sie hier die Anzahl der Ansprüche an. Die Ansprüche sollen die konkreten technischen Merkmale enthalten, auf Grund deren der zu begutachtende Gegenstand hinsichtlich Neuheit und erfinderischer Eigenschaft gegenüber dem Stand der Technik beurteilt wird. Die Formulierung der Ansprüche sollte sich an den Formvorschriften für die Abfassung von Patentschriften orientieren: Die Ansprüche sollen alle wesentlichen, zur Lösung der gestellten Aufgabe erforderlichen technischen Merkmale angeben. Jeder Anspruch sollte aus einem Satz bestehen, der in „Oberbegriff“ und „kennzeichnenden Teil“ gegliedert ist. Der Oberbegriff umfasst die bekannten technischen Merkmale, der kennzeichnende Teil, der mit „**dadurch gekennzeichnet, dass**“ beginnt, gibt diejenigen technischen Merkmale an, die in Verbindung mit dem Oberbegriff neu und erfinderisch sind. *Beispiel: „Zugmaschine, die unter Beibehaltung der Waagrechtlage ihres Rumpfes an die Hangneigung anpassbare, an Schwenkgetriebe angeordnete Räder (1) aufweist und die zur Befestigung landwirtschaftlicher Arbeitsgeräte mittels einer an ihr angelenkten Dreipunkthalterung (2) eingerichtet ist, **dadurch gekennzeichnet, dass** die unteren Lenker (3) der Dreipunktaufhängung (2) über Hubgestänge (5, 7, 9) mit den Schwenkgetrieben (4) verbunden sind.“*
- 12 Sie können eine Kurzfassung des Gegenstands der Recherche beilegen, die dem Patentamt eine rasche Zuordnung des technischen Problems zu einem Fachgebiet ermöglicht.
- 13 Falls Einschränkung gewünscht, bitte ankreuzen und Datum angeben. Die Recherche kann auf einen bis zu ein Jahr zurückliegenden Tag abgestellt werden. Falls Sie nichts anführen, werden alle zu Beginn der Recherche im Österreichischen Patentamt verfügbaren Veröffentlichungen bei der Recherche berücksichtigt.